



Gemeinde Kirchberg BE

Betriebsverordnung Sportanlagen 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze

Art. 1	Grundsätzliches	3
Art. 2	Geltungsbereich	3

II. Organisation / Verfahren

Art. 3	Benützungsrechte	4
Art. 4	Benützungsordnung	4
Art. 5	Bewilligungspflicht	4
Art. 6	Belegungsplan	4
Art. 7	Benutzungsgesuche	4

III. Betrieb

Art. 8	Vorrechtsregelung	4
Art. 9	Spiel- und Sportgeräte	5
Art. 10	Betriebszeiten	5
Art. 11	Platzbeleuchtung	5
Art. 12	Verantwortliche	5
Art. 13	Pflichten Platzbenutzer	5
Art. 14	Parkordnung, Verkehrsdienst	5
Art. 15	Reklamen, Werbeträger	6
Art. 16	Sachbeschädigungen	6
Art. 17	Schutz des benachbarten Grundeigentums	6

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18	Haftung	6
Art. 19	Diebstähle und Unfälle	6
Art. 20	Festwirtschaft, Warenverkauf	6
Art. 21	Alkoholprävention, Jugendschutz	6

V. Gebühren

Art. 22	Benützungsgebühren	7
---------	--------------------	---

VI. Zuständigkeiten

Art. 23	Gemeinderat	7
Art. 24	Kommission Sport und Kultur	7

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25	Rechtsmittel	7
Art. 26	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf

- Artikel 53 und 55, Abs. 1, 4 und 5 der Gemeindeordnung (GeO)

folgende

Betriebsverordnung Sportanlagen

I. Grundsätze

Grundsätzliches

Art. 1

¹Die Sportanlagen der Gemeinde Kirchberg dienen der sportlichen Er-
tüchtigung für Jung und Alt.

²Die Gemeinde stellt den lokalen Sportvereinen und ihren im sportlichen
Geist verbundenen Gästen ordnungsgemäss gepflegte Sportanlagen zur
Verfügung.

³Die Benützer/innen und Besucher/innen der Sportanlagen verpflichten
sich zu korrektem, respektvollem und fairem Umgang untereinander.

⁴Die Sportanlagen mit allen dazu gehörenden Bauten und Einrichtungen
ist vor jeglicher Beschädigung und übermässiger Beanspruchung bzw.
Beeinträchtigung zu schützen.

⁵Die Sportanlagen sind in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten.

Geltungsbereich

Art. 2

¹Die Betriebsverordnung regelt die Benützung der folgenden Aussen-
plätze:

- Sportplatz Beundenweg (Rasenfeld und Leichtathletikplatz)
- Sportplatz Birkenring (Fussballhauptfeld)
- Sportplatz Birkenring (Kunstrasenfeld)

²Die Benützung des Rasenspielfeldes Grossmatt wird in der Benützungs-
verordnung Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt geregelt.

II. Organisation / Verfahren

Benützungsrechte

Art. 3

¹Die Sportanlagen stehen grundsätzlich allen Kirchberger Sportvereinen sowie den Kirchberger Schulen in Begleitung ihrer Lehr- oder Aufsichtspersonen zur Verfügung.

²Bei besonderen Witterungsverhältnissen (Trockenheit, Nässe, Kälte, Schnee etc.) ist die Gemeinde befugt, die Plätze zu sperren.

Benützungsordnung

Art. 4

¹ Zuschauer/innen, Besucher/innen, Sporttreibende etc., die gegen die Benützungsordnung, Platzordnung oder bei Sportveranstaltungen gegen die Regeln der Fairness verstossen, können mit Platzverweis oder Zutrittsverbot bestraft werden.

²Vereine oder Veranstalter von Sport- oder anderen Festanlässen, die gegen die Benützungsordnung verstossen, können bei künftigen Bewilligungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Bewilligungspflicht

Art. 5

¹Jede Benützung der Sportanlagen bedarf einer Bewilligung.

²Die Bewilligung kann für eine regelmässige Benützung (Dauerbewilligung) oder Einzelanlässe erteilt werden.

³Dauerbewilligungen werden für eine Periode von 48 Wochen (Januar bis Dezember) erteilt. Sie verlängern sich um eine weitere Periode, wenn bis Ende November keine Kündigung von einer der Parteien vorliegt.

⁴Unterbelegungen sind bewilligungspflichtig.

Belegungsplan

Art. 6

¹Für die Benützung der Sportanlagen ist der Belegungsplan der Kommission Sport und Kultur verbindlich.

²Gesuche für die Belegung sind der Kommission Sport und Kultur einzureichen.

Benützungsgesuche

Art. 7

¹Benützungsgesuche für Vereinsanlässe sind mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich einzureichen.

²Gesuche für Grossanlässe sind möglichst frühzeitig einzureichen.

Vorrechtsregelung

Art. 8

Anlässe ausserhalb des Belegungsplanes gehen denjenigen der ordentlichen Mieterinnen und Mieter mit Dauerbewilligung vor. Trifft das Gesuch nicht mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein, muss das Einverständnis der Mieterin oder des Mieters mit Dauerbewilligung eingeholt werden.

III. Betrieb

Spiel- und Sportgeräte

Art. 9

Die Grundausrüstung der Sportplätze Birkenring und Beundenweg (Tore, Netze und Hochsprunganlage) erfolgt durch die Gemeinde. Jede weitere Beschaffung von Trainings- und Spielgeräten aller Art ist Sache der Vereine.

Betriebszeiten

Art. 10

Die Sportanlagen stehen von 7.00 bis 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 22.30 Uhr für den Spielbetrieb offen.

Platzbeleuchtung

Art. 11

Die Beleuchtung ist innert einer Viertelstunde nach Trainings- oder Spielende, spätestens um 22.45 Uhr, abzuschalten.

Verantwortliche

Art. 12

¹Sportvereine der Gemeinde, welche die Sportanlage regelmässig zu Trainings- oder Spielzwecken benützen, haben der Kommission Sport und Kultur eine verantwortliche Person zu melden.

²Die Bewilligungsnehmer von Einzelanlässen haben die verantwortliche Person für die Platzinfrastruktur (Anlagen und Einrichtungen) jeweils mit der Gesuchseingabe verbindlich zu melden.

Pflichten Platzbenutzer

Art. 13

Die Platzbenutzer gemäss Art. 12 Abs. 1 + 2 sind verpflichtet und haben dafür zu sorgen, dass

- allfällige Sachbeschädigungen an den Sportanlagen und Einrichtungen der Gemeinde gemeldet werden,
- die Rasenspielfelder nach den Weisungen der Gemeinde benützt werden,
- die Rasenspielfelder für den Trainings- und Spielbetrieb vorbereitet, die Spielgeräte und Einrichtungen ihrer Bestimmung entsprechend aufgestellt und anschliessend geräumt werden,
- die Platzbeleuchtung ordnungsgemäss ein- und ausgeschaltet wird,
- allfällige Abfälle auf der Anlage während und nach der Veranstaltung eingesammelt und vorschriftsgemäss entsorgt werden,
- das Rauchverbot auf dem Areal des Kunstrasenfeldes eingehalten wird,
- sämtliche abzuschliessenden Anlagen und Einrichtungen rechtzeitig geöffnet und ordnungsgemäss abgeschlossen werden.

Parkordnung,
Verkehrsdienst

Art. 14

¹Für das Parkieren bei den Sportanlagen sind grundsätzlich die öffentlichen Parkflächen zu benützen.

²Bei Anlässen mit erhöhtem Publikumsverkehr sind die Bewilligungsnehmer verpflichtet, für ein ausreichendes Parkplatzangebot zu sorgen und hierfür alle notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Reklamen, Werbeträger **Art. 15**
¹Das Aufstellen und Anbringen von Reklame- und Werbeträgern auf den Sportanlagen über einen Zeitraum von mehr als einer Woche ist bewilligungspflichtig.

²Reklamen für Raucherwaren und alkoholische Getränke sind auf den Sportanlagen generell verboten.

Sachbeschädigungen **Art. 16**
Sachbeschädigungen an den Sportanlagen und Einrichtungen sind durch die Schadensverursacher oder Bewilligungsnehmer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Schutz des benachbarten Grundeigentums **Art. 17**
Die Benützer/innen der Sportanlage haben alles zu unternehmen, um das benachbarte Grundeigentum vor übermässigen Einwirkungen zu schützen.

IV. Weitere Bestimmungen

Haftung **Art. 18**
¹Die Benützung der Sportanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die Benützern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

²Alle Benützer/innen der Sportanlagen haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

³Solidarisch mit den Benützer/innen haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen als Mietsache bezeichnet werden.

Diebstähle und Unfälle **Art. 19**
Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlagen wird jede Haftung abgelehnt.

Festwirtschaft, Warenverkauf **Art. 20**
Die Überlassung der Sportanlagen für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen mit ein. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Alkoholprävention, Jugendschutz **Art. 21**
Die Gemeinde nimmt die Veranstalter von Sport- und Festanlässen aller Art, die in oder auf Gemeindeligenschaften abgehalten oder mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt werden, ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Der Veranstalter (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) ist verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung eingehalten wird.

V. Gebühren

Benützungsgebühren

Art. 22

¹Die Benützung der Sportanlagen durch die Dorfvereine für den Trainings- und Spielbetrieb sowie durch die Schule ist in der Regel gebührenfrei.

²Für grössere Sportanlässe (Grossturniere, Turnfeste etc.) haben die Veranstalter eine Benützungsgebühr zu entrichten.

³Auswärtige Vereine und Organisationen können die Plätze für Trainings- oder Freundschaftsspiele mieten. Sämtliche einheimische Vereine haben Vorrang. Die Konditionen sind die folgenden:

	- 2 h	½ Tag (-5 h)	1 Tag	Beleuchtung
Sportplatz Beundenweg (Leichtathletikplatz)	Fr. 80.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 30.00
Sportplatz Beundenweg (Rasenspielfeld)	Fr. 80.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 30.00
Sportplatz Birkenring (Fussballhauptfeld)	Fr. 80.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	x
Sportplatz Birkenring (Kunstrasenfeld)	Fr. 80.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 30.00

VI. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 23

Der Gemeinderat

- übt die Aufsicht über die Sportanlagen der Gemeinde Kirchberg aus,
- erteilt Bewilligungen für Grossanlässe (Art. 7 Abs. 2),
- legt die Jahresmieten der auswärtigen Vereine fest.

Kommission Sport und Kultur

Art. 24

Die Kommission Sport und Kultur

- ist befugt, bei besonderen Witterungsverhältnissen die Plätze zu sperren (Art. 3 Abs. 2),
- kann Platzverweise oder Zutrittsverbote erlassen (Art. 4 Abs. 1),
- ist befugt, Vereine oder Veranstalter die gegen die Benützungsverordnung verstossen, künftig die Bewilligung einzuschränken oder zu verweigern (Art. 4 Abs. 2),
- erteilt Bewilligungen für eine regelmässige Benützung, für Einzelanlässe und Unterbelegungen (Art. 5 Abs. 2)

VII Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 25

Gegen Entscheide der Kommission Sport und Kultur kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 26

Die Betriebs- und Benützungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

So beraten und beschlossen am 3. Dezember 2012.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.
W. Wyss
Präsident

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 03.12.2012 beschlossene Betriebsverordnung Sportanlagen hat in der Zeit vom 13. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 13. Dezember 2012 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 31. Januar 2013

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber